

SATZUNG

der „Sportfreunde Osterwald von 1913 e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Osterwald von 1913 e.V.“

Die Farben des Vereins sind Schwarz-Weiß.

Sitz des Vereins ist Osterwald.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt den Zweck seinen Mitgliedern die Möglichkeiten der sportlichen Ertüchtigung in diversen Sportarten zu geben.

Der Verein ist unpolitisch, weder einer politischen Partei untergeordnet noch nahe stehend, er ist auch konfessional neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) alle natürlichen Personen
 - b) alle juristischen Personen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und regelmäßig Beiträge zu zahlen.

- 2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Nach der Aufnahme erhält das Mitglied einen Ausweis über die Mitgliedschaft. Jedes Mitglied erkennt durch seine Unterschrift auf der Beitrittserklärung die Vereinsatzung an.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- 3) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a) durch Tod

- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss des Kalenderjahres
- c) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu erfolgen hat
- d) durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund die Beiträge für 2 Jahre nicht gezahlt sind.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Wegen einer verweigerten Aufnahme oder dem Ausschluss ist die Anrufung der Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig durch Mehrheitsbeschluss.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung beschließt:

1. den Jahresbericht
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Neuwahl des Vorstandes
5. die Wahl der Spartenleiter
6. die Wahl von zwei Kassenprüfern, welche jeweils nur für zwei aufeinander folgende Jahre gewählt werden dürfen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Bestimmungen der Grundsätze für die Beitragserhebungen
9. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel
10. Genehmigung von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigung
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) Besondere Anträge

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder, welche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzureichen ist. In diesem Fall muss mindestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages die Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand (Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung), mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen und von ihm geleitet. Jedes über 18 Jahre alte anwesendes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder im Falle der ordnungsgemäßen Ladung beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins ausspricht, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Schriftführer und den Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und zwar

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem Kassenwart
3. dem Jugendleiter
4. dem Schriftführer

und dem erweiterten Vorstand:

dem zweiten Vorsitzenden
dem zweiten Kassenwart
dem zweiten Schriftführer
den Spartenleitern

Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins nach den Anweisungen und Richtlinien des Vorstandes.

Der Vorsitzende ist befugt über Ausgaben bis zu DM 100,00 allein zu beschließen. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen vom Vorstand beschlossen werden.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die weiteren Rechte und Pflichten des Vorstandes sind in einer gesonderten Geschäftsordnung festzulegen, die von jedem Mitglied eingesehen werden kann.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gemäß § 5 gewählt.
2. Der Kassenwart ist gehalten, einen Monat vor der jährlichen Hauptversammlung sämtliche Geldkassenbücher mit Belegen abzuschließen, ordnungsgemäß zusammenzustellen, die Kassenprüfer von der Prüfungsvornahme zu benachrichtigen und ihnen sämtliche Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
3. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.
4. Die Kassenprüfer sind schließlich gehalten die ordnungsgemäße zweckentsprechende Verwendung aller Aufwendungen zu überwachen.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vereinsvermögen

1. Die Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Erträge dürfen nur zu dem in § 2 genannten Zweck verwendet werden.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung erhalten die Mitglieder keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Salzhemmendorf fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 im Ortsteil Osterwald zu verwenden hat, wobei diese Mittel in erster Linie dem Kinderspielkreis Osterwald zugedacht werden sollen, soweit dieses mit der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung dieser Institution im Einklang steht.

§ 10

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.